

advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA

Berlin

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Donnerstag, dem 16. Juni 2005,

um 10:00 Uhr

im

**Focus Mediport, Zentrum für Medizin und Technik,
Wiesenweg 10, 12247 Berlin,**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. Tagesordnung

1. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen für das Geschäftsjahr 2003/2004

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/2004

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit von Herrn Andreas Gemeinhardt als Mitglied des Aufsichtsrats endet ordentlich mit Abschluss dieser Hauptversammlung.

Gemäß § 95 Satz 1 und § 96 Absatz 1 Aktiengesetz setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Person zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008/2009 beschließt, zu wählen:

Herr Andreas Gemeinhardt, Rechtsanwalt, Berlin

Herr Gemeinhardt ist Mitglied im Aufsichtsrat von bit by bit Holding AG und von http.net AG.

Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

4. Vorlage des von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003/2004 nebst Lagebericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Bericht des Aufsichtsrats - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003/2004 und über die Gewinnverwendung

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, den von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen aufgestellten Jahresabschluss festzustellen und zu beschließen, dass der Jahresüberschuss i. H. v. Euro 505.186,41 auf neue Rechnung vorge-tragen wird.

5. Herabsetzung des Grundkapitals und Satzungsänderung

Der Kurs der Aktie der Gesellschaft liegt seit einiger Zeit unter Euro 1,00. Wenn die persönlich haftenden Gesellschafterinnen ihre Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital ausnutzen wollen, dann ist dieser Kurs nicht förderlich zur Einwerbung von Investoren. Der Bereich des sogenannten Penny-Stocks sollte verlassen werden. Durch eine Kapitalherabsetzung mit Einstellung in die Rücklagen ist dies möglich.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 4.470.000,00, welches eingeteilt ist in 4.470.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung gemäß §§ 222 ff. Aktiengesetz um Euro 2.235.000,00 auf Euro 2.235.000,00 herabgesetzt. Zweck der Kapitalherabsetzung ist die Einstellung in die Rücklagen. Die Herabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von jeweils zwei nennwertlosen Stückaktien zu jeweils einer nennwertlosen Stückaktie.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung einschließlich der Zusammenlegung zu regeln.

b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert. Die Absätze 3 und 4 des § 5 bleiben unverändert. Der Absatz 1 des § 5 lautet dort nunmehr wie folgt:

„§ 5
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €Euro 2.235.000,00. Es ist eingeteilt in 2.235.000,00 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Eine Umwandlung der Aktien in Namensaktien kann durch Satzungsänderung ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Aktionäre erfolgen.“

6. Bildung genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafter, das Grundkapital aus dem genehmigten Kapital I zu erhöhen, war bis zum 12. Oktober 2004 befristet und besteht somit nicht mehr. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind aus dem genehmigten Kapital II weiterhin bis zum Jahre 2007 ermächtigt, das Grundkapital um Euro 255.640,00 zu erhöhen. Da diese Summe unter dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt, sollte neues genehmigtes Kapital I bis zu dieser Grenze geschaffen werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Es wird genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 861.860,00 gebildet.

b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) geändert. Die Absätze 3 und 4 des § 5 bleiben unverändert. Der Absatz 2 des § 5 lautet dort nunmehr wie folgt:

„(2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem 16. Juni 2005 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 861.860,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer ausgegeben werden. Der persönlich haftende Gesellschafter entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechtes.“

7. Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zur Kapitalherabsetzung, zur Bildung des genehmigten Kapitals und zur Satzungsänderung

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen stimmen der Kapitalherabsetzung, der Bildung des genehmigten Kapitals und den jeweiligen Satzungsänderungen gemäß § 285 Absatz 2 Aktiengesetz zu.

B. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben durch ihren Geschäftsführer bzw. Vorstand gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Bildung von genehmigtem Kapital erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

„Der Hauptversammlung wird in Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagen, genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 861.860,00 zu bilden, das auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre ausgenutzt werden kann. Bezugsrecht im Sinne des Aktiengesetzes bedeutet, dass bei einer Kapitalerhöhung jedem Aktionär auf sein Verlangen hin entsprechend seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital neue Aktien zugeteilt werden müssen.

Dieser Bezugsrechtsausschluss kann einerseits durch die persönlich haftenden Gesellschafter nur für Spitzenbeträge beschlossen werden, während ansonsten das Bezugsrecht für die Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Andererseits bietet der Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital die Möglichkeit, Sachkapitalerhöhungen durch Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen. Damit können entsprechend dem Satzungsgegenstand der Gesellschaft ohne Einsatz von Barkapital Beteiligungen erworben werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an

Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Kapitalmärkten rasch, flexibel und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Verwaltung wird dabei bestrebt sein, den höchst möglichen am Markt erzielbaren Ausgabepreis durchzusetzen.

Die Entscheidung über eine Kapitalerhöhung, durch die eine Beteiligung an ein Unternehmen in die Gesellschaft eingebracht wird, erfolgt immer im Rahmen des Satzungsgegenstandes der Gesellschaft und nach einer eingehenden Prüfung der Beteiligungsunternehmen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist langwieriger als Platzierungen ohne Bezugsrechte. Zusätzlich können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ist eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung 10% des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Regelung wird das Risiko einer Verwässerung des Wertes der alten Aktien verringert und der Einflussverlust für die Aktionäre begrenzt.

Für den Fall der Ausgabe der Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, weil der Sinn der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer darin besteht, gerade diesen Personenkreis zu bevorzugen und an die Gesellschaft zu binden. Ein Arbeitnehmer, der Anteile von der Gesellschaft, bei der er angestellt ist, hält, arbeitet motivierter und damit im Interesse aller Anteilseigner.

Letztlich soll das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Absatz 5 Aktiengesetz ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insofern handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschuss rein formaler Art zur vereinfachten Abwicklung. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in diesem Falle in vollem Umfang aufrechterhalten.

Berlin im April 2005

gez. B. Henke
advantec Geschäftsführungs GmbH

gez. I. Abel
Wittcon Management Consulting AG

C. Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach den §§ 19 und 21 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am **Donnerstag, dem 9. Juni 2005**, bei der Gesellschaft oder bei der nachgenannten Hinterlegungsstelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt oder gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstelle ist: **Bankhaus Gebrüder Martin**, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesem Fall bitten wir Sie, die von dem Notar oder der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung zur Vorbereitung der Eintrittskarten spätestens einen Tag nach dem letzten Hinterlegungstag, also spätestens am Freitag, dem 10. Juni 2005, bei der Gesellschaft in Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift einzureichen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben. Die Bestimmungen über die Hinterlegung bleiben davon unberührt.

Für die Legitimation eines Stimmrechtsvertreters wird entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 3 der Satzung folgendes Verfahren festgelegt: Der Stimmrechtsvertreter hat sich durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Unterschrift des Aktionärs im Original zu legitimieren. Ist der Stimmrechtsvertreter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die Aktionär der Gesellschaft ist, dann hat der gesetzliche Vertreter seine Stellung durch die Vorlage eines nicht älter als 2 Monate alten Registerauszuges nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der gesetzliche Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, d. h. neben der schriftlichen Vollmacht im Original ist ein nicht älter als 2 Monate alter Registerauszug vorzulegen.

D. Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss zum 30. September 2004 nebst Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz und der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zu Tagesordnungspunkt 6 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Kopie der Unterlagen.

E. Anfragen und Gegenanträge

Für Anfragen hat die Gesellschaft eine Service-Mail (hv@advantec.net) sowie eine Faxnummer (030 - 21 90 88 90) eingerichtet.

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse schriftlich zu übersenden:

advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA
Grunewaldstraße 22
D-12165 Berlin

Berlin im April 2005

advantec Wagniskapital AG & Co. KGaA
persönlich haftende Gesellschafterinnen
advantec Geschäftsführungs GmbH
Wittcon Management Consulting AG